



- die Regelung des Rettungsdienstes als eigenständigen medizinischen Leistungsbereich im SGB V sowie
- die Änderung des Grundgesetzes, um dem Bund die entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen in Bezug auf den Rettungsdienst und die Notfallleitstellen einzuräumen.

Die Bildung von gemeinsamen Notfallleitstellen für die Rufnummern 112 und 116 117 durch die Länder und die Kassenärztlichen Vereinigungen lässt vollkommen außer Acht, welche Strukturen vor Ort bereits bestehen. Die Integrierten Rettungsdienstleitstellen der Landkreise disponieren nicht nur Einsätze der Notfallrettung und des Krankentransports, sondern auch des Brand- und Katastrophenschutzes. Diese Kombination ist bei gemeinsamen Einsätzen von Rettungsdienst und Feuerwehren bei Unfällen im Straßenverkehr, beim Massenanfall von Verletzten sowie anderen Großschadenslagen sinnvoll und darf nicht beeinträchtigt werden.

Ebenso ist bisher im Entwurf nicht eindeutig klargestellt, dass die Integrierten Leitstellen für die Kassenärztlichen Vereinigungen nur den ärztlichen Bereitschaftsdienst disponieren und entsprechende Notrufe annehmen sollen. Demgegenüber kann die Terminvergabe nicht über die Rufnummer 116 117 erfolgen, sondern muss über eine andere Nummer geregelt werden.

Die im Entwurf vorgesehenen integrierten Notfallzentren (INZ) sollen gemeinsam von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenhäusern an ausgewählten Standorten eingerichtet werden. Aus kreislicher Sicht muss gewährleistet sein, dass insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen nur ein Krankenhaus die Versorgung der Bevölkerung aufrechterhält, auch ein INZ betrieben wird. Zudem ist sicherzustellen, dass auch Häuser ohne INZ Notfallpatienten behandeln und diese Behandlung abrechnen können, damit kein hilfsbedürftiger Patient abgewiesen werden muss.

Die von den Krankenkassen zu tragende Verantwortung für die Finanzierung der Rettungsdienstleistungen von der Verantwortung der Länder für die Investitions- und Vorhaltekosten der Rettungsdienstinfrastruktur zu trennen, greift in die Finanzierungsgrundsätze des Rettungsdienstes ein. Bisher sind die Kosten des Rettungsdienstes vollständig von den Krankenkassen zu tragen. Aus der beabsichtigten Kostentrennung folgen erhebliche Finanzierungsrisiken für die Landkreise.

Auch die geplante Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Rettungsdienst von den Ländern auf den Bund stößt aus kreislicher Sicht auf grundsätzliche Bedenken, weil damit die Verantwortung der Landkreise für den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises in Frage steht. Gestaltungsspielräume wie beispielsweise die Entscheidung in Bezug auf

- den Bedarf an Fahrzeugen,
- die Lage der Rettungswachen und
- die Auswahl der Leistungserbringer

würden weitestgehend ausgeschlossen.

Unser Präsidium hat daher in seiner Sitzung am 23. September 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Das Präsidium lehnt den vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung ab, da er die Einbettung des Rettungsdienstes in das gesamte System der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr verkennt und eine einseitige Betrachtung aus dem Blickwinkel des Gesundheitssystems vornimmt.
2. Das Präsidium fordert, dass auch nach einer möglichen Reform der Notfallversorgung weiterhin eine ortsnahe und schnelle Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen gewährleistet ist. Die Bildung gemeinsamer Notfallleitstellen muss auch die sonstigen Aufgaben der Integrierten Rettungsdienstleitstellen der Landkreise im Blick behalten.“